

Gemeinde Glasow

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 1

„Solarpark Rindow-Plateau“

Zusammenfassung der verfügbaren Umweltbezogenen Informationen

In der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben folgende Träger Öffentlicher Belange Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen abgegeben:

Landkreis Vorpommern Greifswald (lfd. Nr. 2)

Bergamt Stralsund (lfd. Nr. 11)

Wasser- und Bodenverband Mittlerer Uecker – Rando (lfd. Nr. 14)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (lfd. Nr. 16)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE (lfd. Nr. 17)

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Rothemühl (lfd. Nr. 22)

Um dem gesetzlichen Auftrag nach §3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB gerecht zu werden, finden sich folgend die aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung bekannt gewordenen umweltbezogenen Informationen zu Themenblöcken zusammengefasst. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist hinter jedem Themenblock vermerkt, aus welchen Stellungnahmen die Informationen stammen.

Belange des Bodens (Landkreis Vorpommern Greifswald)

- Dem Landkreis liegen keine Informationen zu Kampfmittelbelastungen im Vorhabengebiet vor.
- Dem Landkreis liegen keine Informationen zu Bodendenkmalen im Vorhabengebiet vor. Sollten während Erdarbeiten Funde zum Vorschein kommen, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren

Belange der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes (Landkreis Vorpommern Greifswald, Wasser- und Bodenverband Mittlerer Uecker – Rando)

- Für das Vorhabengebiet liegen keine Informationen vor, dass es sich um ein Hochwasserrisikogebiet oder um potenzielle Überflutungsgebiete handelt.
- Durch das Bauvorhaben werden keine Gewässer 2. Ordnung berührt

Belange der Forst- & Landwirtschaft (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern)

Anlage zu den umweltbezogenen Informationen

<ul style="list-style-type: none"> Das STALU teilt mit, dass die Bodenzahlen im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchschnittlich bei 22 liegen. Weiterhin weist das STALU darauf hin, dass die Fläche aufgrund des Dauergrünlandeerhaltungsgesetztes ihren Status als Ackerfläche verlieren wird. Das Forstamt teilt mit, dass Aufgrund der Planung eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und Brandgefahr entsteht und für die angrenzenden Waldbesitzer einzukalkulieren sind.
<p>Belange des Klimaschutzes (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE)</p> <ul style="list-style-type: none"> Das STALU unterrichtet über die Anwendung des Klimaschutzgesetztes im Rahmen der Bauleitplanung.
<p>Belange des Naturschutzes (Landkreis Vorpommern-Greifswald, Bergamt Stralsund)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dem Landkreis lagen Daten vor, welche auf der Vorhabenfläche Lenkungsflächen für den Rotmilan vorsehen. (Ergänzung der Gemeinde: Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE konnte in dieser Angelegenheit jedoch für Klarheit sorgen. Die UNB des Landkreises verfügte über veraltete Daten. Die Lenkungsflächen für den Rotmilan befinden sich <i>nicht</i> auf der Vorhabenfläche.) Die Vorhabenfläche befindet sich im Radius von zwei Weißstorchnestern, dies ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Umweltberichts zu bewerten. Am Geltungsbereich angrenzend befindet sich eine Kompensationsfläche (Trockenrasen). Im Rahmen des Umweltberichts sind Maßnahmen abzuleiten, welche darauf abzielen, Beeinträchtigung des Trockenrasens durch die Planung zu verhindern. Der Trockenrasen wurde als Kompensationsfläche für die planfestgestellte Ferngasleitung 304 geplant. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans. In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das GGB DE 2652-302 und das SPA DE 2651-471. Durch eine FFH-Vorverträglichkeitsprüfung sind negative Auswirkungen auf diese Gebiete auszuschließen.

Anlage zu den umweltbezogenen Informationen

12.12.2025

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Löcknitz-Penku
für die Gemeinde Glasow
Frau Wagner
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle

31. JAN. 2024

Amt Löcknitz-Penku

Aktenzeichen: 04360-23-44

Auskunft erteilt: Frau Kügler

Grundstück: Glasow, OT Glasow, ~

Zimmer: 325

Lagedaten: Gemarkung Glasow, Flur 104, Flurstücke 45, 46, 48, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 3, 5, 20

Telefon: 03834 8760-3141

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01 "Solarpark Randow-Plateau" der Gemeinde Glasow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 152-2023

Telefax: 03834 8760-93141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Datum: 29.01.2024

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 21.12.2023 (Eingangsdatum 21.12.2023)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Glasow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892

Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben wie folgt:

• Kampfmittel

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Glasow, Flur 104, Flurstücke 45, 46, 48, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 3, 5, 20 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzugeben.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Glasow, kommt als Feuerwehr mit Grundausstattung zum Einsatz. Eine wirksame Löschhilfe über Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Feuerwehrplan

Zu Schulungszwecken und der Einsatzvorbereitung ist für alle PV-Anlagen des B-Plangebietes ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminerter Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein digitales Exemplar im PDF-Format zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist, durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein zentrales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), ständig zu gewährleisten.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, sind für diesen B-Planbereich geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zu schaffen. Dies können Löschwasserteiche, -zisternen, -brunnen oder auch sog. Wasserkissen sein. Auf Grund der Ausdehnung des geplanten PV-Parks sind entsprechend ausreichend Entnahmestellen vorzusehen.

2. Straßenverkehrsamts

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehramt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

3.1.1 Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331

Hinweise:

Für jedes bebaubare Flurstück muss die Zuwegung bis an die öffentliche Verkehrsfläche gesichert sein.

Die Zufahrt an öffentliche Verkehrsflächen sollte auch an innere Erschließungswege anbinden.

3.1.2 Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Glasow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.
Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
3. In den textlichen Festsetzungen unter 1. und 4 sind detaillierte Regelungen zur zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches getroffen worden, daher ist nicht erkennbar, welche darüber hinausgehenden baulichen Nutzungen im Durchführungsvertrag noch geregelt werden sollen (sh. Festsetzung 7.1). Ich empfehle die Prüfung dieser Festsetzungen im weiteren Verfahren.
4. Die textliche Festsetzung 1.3 ist rechtlich unbestimmt und zu konkretisieren oder zu streichen. Sollte beabsichtigt sein, eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift zu beachten.
5. In der Überschrift zur textlichen Festsetzung 3.1 ist die Rechtsgrundlage zu korrigieren (§ 23 BauNVO statt § 22 BauNVO).
6. Das geplante Vorhaben entspricht nicht dem Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016, Pkt. 5.3 Energie. Danach sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen errichtet werden. Die geplante Photovoltaikanlage erfüllt dieses Kriterium nicht, daher besteht im weiteren Verfahren Klärungsbedarf. Der Begründung ist zu entnehmen, dass ein Antrag auf Zielabweichungsverfahren bei der obersten Landesplanungsbehörde gestellt wurde.

Das Zielabweichungsverfahren muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Hinweis:

Die Verfahrensvermerke können zu Blöcken zusammengefasst werden, so dass nicht jeder einzelne Verfahrensvermerk unterschrieben und gesiegelt werden muss.

3.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz

3.2.1 Denkmalsschutz

Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. **Baudenkmalsschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalsschutzes nicht berührt.

2. **Bodendenkmalsschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalsschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalsschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. **Hinweis**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Betroffenheit von Lenkungsflächen

Im nördlichen Teil des Plangebietes auf dem Flurstück 10 und dort direkt südlich angrenzend (Flurstück 15) befinden sich Kompensationsflächen anderer, bereits umgesetzter Vorhaben. Diese Flächen dürfen weder überplant noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Es handelt sich hierbei um Kompensationsflächen für die Offenlandart Rotmilan (Lenkungsfläche) eines Windkraftprojektes im Windpark Grambow-Krackow. Die Flächen sind im Rahmen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides für ein Windkraftvorhaben festgesetzt. Es ist nachzuweisen, dass durch das PV-Vorhaben die Lenkungswirkung der Lenkungsflächen nicht beeinträchtigt wird. Dazu ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde für die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Windkraftvorhaben (StALU Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 45) einzuholen, ob sich von deren Seite das PV-Vorhaben und die Lenkungsfläche entgegenstehen. Falls die Lenkungswirkung der o.g. Flächen beeinträchtigt wird, ist das Vorhaben unzulässig. In jedem Fall ist die Lenkungsfläche innerhalb des Plangebietes von einer Überbauung vollständig und mit Pufferzone auszunehmen, dies betrifft die Flurstücke 9,10,11 und 12, da sonst das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen. Alle Versiegelungen (Teil- und Vollversiegelungen) sind einzeln mit entsprechender Fläche aufzulisten. Es sind dabei alle Versiegelungen (Modulpfosten, Zaunpfosten, Trafos, Batteriespeicher, Löscheinrichtungen etc.) aufzuführen.

Zur Berechnung des Lagefaktors ist eine bildliche Darstellung der relevanten Zonen einzufügen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Weißstorch

Der Vorhabenbereich liegt im 2 km Radius von mindestens zwei Weißstorchhorsten und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchenpaare. Dies ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu bewerten.

Kompensationsfläche

Auf dem Flurstück 23 (in Verbindung vom nördlichen zum südlich Teil des Plangebietes) befindet sich eine Kompensationsmaßnahme (Umwandlung von Sandacker in Magerrasen). Die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen sind zu erörtern und geeignete Maßnahmen zum Schutz sind abzuleiten.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

In der Bauleitplanung ist außerdem der Baumschutzkompensationserlass anzuwenden. Im Sinne dieses Erlasses sind Einzelbäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden geschützt.

Sind Baumfällungen vorgesehen, so ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen.

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

In unmittelbarer räumlicher Nähe befinden sich Natura 2000 Gebiete, das GGB DE 2652-302 Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz und das SPA-Gebiet DE 2651-471 Randowtal. Für eine rechtssichere Beurteilung um einen negativen Einfluss des Bauvorhabens auf das SPA-Gebiet auszuschließen, ist eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchzuführen.

Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiterin: Frau Kundy; Tel.: 03834 8760 3491

Aus Sicht des Fachdienstes Kataster und Vermessung bestehen keine Bedenken.

Es erfolgte jedoch keine Überprüfung des Datenbestandes auf Übereinstimmung mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

Diese Leistungen sind nach der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermGebVO) vom 2. April 1993 (GVOBI. M-V S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBI. M-V S. 526) gebührenpflichtig. Hierzu ist ein gesonderter Antrag des Auftraggebers notwendig.

5. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

5.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Die Planung berührt die Kreisstraße K 83 VG. Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 83 VG wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzugeben.

6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

6.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

6.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

6.2 SG Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



P. Kügler
Petra Kügler
TL Bauplanung

Verteiler

Amt Löcknitz-Penkun für die Gemeinde Glasow
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Löcknitz-Penkun
für die Gemeinde Glasow
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle!

23. JAN. 2024

AMT LÖCKNITZ-PENKUN

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 5448/23
Az. 512/13075/959-2023

Ihr Zeichen / vom
21.12.2023

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
890 34

Datum
22.01.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Randow-Plateau“ der Gemeinde Glasow

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Im Vorhabenbereich verläuft die planfestgestellte Ferngasleitung 304. Der Planfeststellungsbeschluss ist datiert mit 11.07.2005. Mit dem Bau der Leitung wurde noch nicht begonnen. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die IRB Deutschland GmbH & Co. KG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 5980 eingetragen und sind verbindlich.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Wasser- und Bodenverband

Mittlere Uecker - Rindow

Der Verbandsvorsteher

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Rindow, Rothenklempernower Straße 47, 17321 Löcknitz

Rothenklempernower Straße 47
17321 Löcknitz

Telefon 039754/2 10 38
Fax 039754/2 10 42

Amt Löcknitz- Penkun
Chausseestraße 30

17321 Löcknitz

Datum: 09.01.2024

Ihr Aktenzeichen:	
Baumaßnahme:	Vorentwurf B- Plan Nr 1 "Solarpark Rindow- Plateau" der Gemeinde Glasow
Stellungnahme Nr.:	24/3/05
Bearbeiter:	Herr Hübner
In der Gemeinde:	Glasow
Gewässer:	keine

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Email vom 19.12.2023	Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung.

Durch das Bauvorhaben wird kein Gewässer 2. Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme keine Baugenehmigung darstellt.

Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kerner

Geschäftsführer

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern- Greifswald, 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

eMail: WBV_Loecknitz@t-online.de
Vorsteher: Hartmut Rocher
Geschäftsführer: Klaus-Jürgen Kerner
Internet: www.wbv-mittlere-uecker-rindow.de

Bankverbindung: Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE 64 150504003410000800
BIC: NOLADE 21 PSW
DKB:
IBAN: DE 93 1203 0000 1020 5964 72
BIC: BYLADEM1001

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern

Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: d.wagner@amt-lp.de

Telefon: 0385 / 588 68 203

Amt Löcknitz-Penken
Bauamt
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-035-143/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 19.01.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Rindow-Plateau", Gemeinde Glasow

Ihr Schreiben vom: 19.12.2023 (eingegangen per E-Mail am 21.12.2023)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 80 ha Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 22 Bodenpunkten, also leicht über der agrarstrukturellen Bedenklichkeitsgrenze.

Dem Vorhaben stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Die gewählte Lage des Vorhabens weicht von dieser raumordnerischen Festlegung ab und ist, trotz geplantem Zielabweichungsantrag, im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz uneingeschränkt gilt. Das bedeutet, ein Umbruch brachliegender Ackerflächen nach spätestens fünf Jahren ist Voraussetzung für den Erhalt des Status' Ackerland, und zwar auf der gesamten landwirtschaftlich umgenutzten Fläche. Andernfalls wird die Fläche zu Dauergrünland. Eine Rückführung in den Status Ackerland ist nach Nutzung der Fläche als PVA dann nicht mehr möglich.

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sollten möglichst frühzeitig in die Bauleitplanung eingebunden werden. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, könnten dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*I. V.
32*

Domagalski

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Löcknitz-Penkun

Bauamt
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle

15. JAN. 2024

Amt Löcknitz-Penkun

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUV/12/5122/VG/286/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 09.01.24

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1
„Solarpark Randow – Plateau“ der Gemeinde Glasow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000

Telefax: 0385 / 588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Löcknitz-Penku
Der Amtsvorsteher
SB Bauamt
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle:

31. JAN. 2024

Amt Löcknitz-Penku

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 414-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 29.01.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Randow-Plateau“
der Gemeinde Glasow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der eingereichten Planung folgende Hinweise:

Klimaschutz

Bauleitplanung ist klimarelevant (Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). Daher ist § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen) Auswirkungen zu ermitteln sind (nicht lediglich im Hinblick auf erwartete positive klimatische Auswirkungen).

Der beabsichtigte Bau einer PV-Anlage kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch hiermit (insbesondere durch die Versiegelung) klimaschädliche Effekte verbunden sein können, die sich freilich durch die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien makroperspektivisch betrachtet wieder ausgleichen können.

Gleichwohl sehen § 13 Klimaschutzgesetz und auch das Baurecht keine weitere Privilegierung derartiger Vorhaben vor, so dass – wie auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weiterhin vorgenommen werden müssen – nach Ermittlung der klimatischen Auswirkungen das Vorhaben erneut zu betrachten ist.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei evtl. Betroffenheit von (trockengelegten) Moorflächen im Vorhabengebiet folgendes zu beachten ist:

In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine verminderte Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vgl. Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020, abrufbar unter https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf).

Sollten (trockengelegte) Moorflächen betroffen sein, ohne gleichzeitig eine Wiedervernässung in Erwägung zu ziehen, so könnte bei Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden. Es stellte sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass das Vorhaben mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB **nicht** in Einklang zu bringen wäre.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Rothenmühl · Dorfstraße 1a · 17379 Rothenmühl

Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestr.30
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle

05. JAN. 2024

Amt Löcknitz-Penkun

Forstamt Rothenmühl

Bearbeitet von: Frau Milke

Telefon: 039772 265-13
Fax: 03994 235-402
E-Mail: rothemuehl@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:7444.39
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rothenmühl, 21. Dezember 2023

Betreff: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 „Solarpark Rindow-Plateau“ der Gemeinde Glasow
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB

- *Stellungnahme des Forstamtes-*

Sehr geehrter Herr Stahl,

im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Mai 2021 (GVOBl.M-V S.790,794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothenmühl befindet. Die geplante Photovoltaikanlage beansprucht Wald im Sinne des LWaldG bzw. grenzt südlich und westlich im oberen Teilbereich und nördlich im unteren Teilbereich, an Waldflächen an.

Somit gibt es von Seiten des Forstamtes Rothenmühl aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht den Einwand, dass die erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowie sehr hohe Brandgefährdung für den angrenzenden Waldbesitzer, die Schattenwirkung dieses Waldes und Schäden durch herabfallende Äste einzukalkulieren sind.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein **gesetzlicher Abstand von 30m vom Wald** einzuhalten.

Solaranlagen gehören im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Absatz 1 BauGB. Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht dem Grundsatz der Walderhaltung bzw. – mehrung entgegen (vgl. Kap.5.4 Abs. 3 Landesraum-entwicklungsprogramm M-V).

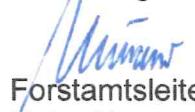
Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Solaranlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

Im B-Plan wurde unsere Forderung aufgenommen, das einen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten ist.

Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Solaranlage sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die in der Nähe befindlichen Waldflächen auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Forstamtsleiter
Peter Neumann